

# ZH\_STEUERREKURSGERICHT DB.2017.232 vom 20. März 2018

ZH Steuerrekursgericht, 2018-03-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_steuerekursgericht\\_DB.2017.232](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_steuerekursgericht_DB.2017.232)

FR: ZH\_STEUERREKURSGERICHT DB.2017.232 du 20 mars 2018

IT: ZH\_STEUERREKURSGERICHT DB.2017.232 del 20 marzo 2018

## Regeste

Verdeckte Gewinnausschüttung durch Ertragsverzicht. Der einzige Gesellschafter einer GmbH, die in der Branche Energieversorgung tätig ist, hat in den Jahren 2014 und 2015 eine private Liegenschaft umgebaut (Dachaufstockung, Lifteinbau etc.) und dabei bei der Einkommenssteuer mit dem Ziel, einen möglichst hohen Unterhaltskostenabzug zu erhalten, in einer später eingereichten Aufstellung über die gesamten Umbaukosten (2014 und 2015) nicht verrechnete und bezahlte Architekturhonorare seiner GmbH geltend gemacht. Die erste Kostenaufstellung (nur die streitbetreffende Steuerperiode 2014 betreffend) enthielt keine Honorare der GmbH. Aufgrund der gesamten Umstände ist nicht belegt, dass die GmbH, die sich gemäss Firmenzweck nicht mit der Erstellung und dem Umbau von Liegenschaften befasst, für den Pflichtigen Architekturleistungen erbracht hat. Das Deklarationsverhalten des Gesellschafters bei der Einkommenssteuer ist vielmehr als ungeschickter und untauglicher Versuch zu deuten, den Anteil der bei der Einkommenssteuer abzugsfähigen Unterhaltskosten zu erhöhen. Demzufolge ist eine verdeckte Gewinnausschüttung in Form einer Gewinnvorwegnahme (Ertragsverzicht) im vorliegenden Fall nicht nachgewiesen.

## Erwägungen

### E. 2

ST.2017.287

- 8 - le Steueramt als Liegenschaftenhändler einstuft, was zur Konsequenz hätte, dass ein allfälliger Veräusserungsgewinn auch bei der direkten Bundessteuer zu versteuern wäre. Vor diesem Hintergrund erweist sich das bei der Einkommenssteuer deklarierte, in keiner Weise belegte Honorar für angebliche Dienstleistungen der Pflichtigen im Zusammenhang mit dem Umbau der Liegenschaft .....strasse 5 und 7 nichts weiter als ein ungeschickter Versuch des Gesellschafters, den Anteil der bei der Einkommenssteuer abzugsfähigen Unterhaltskosten zu erhöhen. Darin eine verdeckte Gewinnausschüttung in Form einer Gewinnvorwegnahme zu erblicken, geht zu weit.

### E. 3

Gestützt auf diese Erwägungen sind die Beschwerde und der Rekurs gutzuheissen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten der Beschwerdegegnerin/dem Rekursgegner aufzuerlegen (Art. 144 Abs. 1 DBG, § 151 Abs. 1 StG). Eine Parteientschädigung ist der Pflichtigen nicht zuzusprechen, da sie nicht vertreten war und ihr durch das vorliegende Rechtsmittelverfahren keine hohen Kosten erwachsen sind (Art. 144 Abs. 4 DBG i.V.m. Art. 64 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.